

## **Vereinsordnung/Fischereiordnung**

### **§1 Allgemeines**

- 1.1 Fischereirecht sowie Natur- und Tierschutzgesetze sind zu beachten.
- 1.2 Gültiger staatl. Fischereischein, Erlaubniskarte sowie Fangbuch müssen immer mitgeführt werden. Ohne sie darf nicht geangelt werden.
- 1.3 Jeder Fang ist unmittelbar nach dem Töten mit Datum, Fischart und Länge in die Fangliste einzutragen.
- 1.4 Einfahrt in Obergrashof nur mit sichtbarer Plakette am Kfz und nur der Schlüsselinhaber. Schlüssel sind nicht übertragbar.
- 1.5 Besondere Umweltbelastungen (Gewässer-verschmutzung, großes Fischsterben, etc.) sind sofort der Polizei und im weiteren Verlauf der Vorstandschaft zu melden.
- 1.6 Anweisungen von Mitgliedern der Vorstandschaft und/oder Fischereiaufsehern ist Folge zu leisten.

### **§2 Angelzeiten**

- 2.1 Keine Zeitbeschränkung

### **§3 Fischereiliches**

- 3.1 Funktionsfähige Geräte zum schonenden Landen und Abködern sind stets mitzuführen.
- 3.2 Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt zurückzusetzen.
- 3.3 Fischkadaver sowie Innereien müssen ordentlich vergraben oder mitgenommen werden.
- 3.4 In jedem Gewässer ist jeder Köder erlaubt. Ausnahmen:
  - 3.4.1 Während der Hecht- und Zanderschonzeit ist das Angeln mit Köderfisch verboten.
  - 3.4.2 Das Fischen mit Hunde- oder Katzennahrung, o.Ä. (Fertigprodukte wie z.B. Frolic/Whiskas) ist verboten.
- 3.5 Eine Handangel darf bis zu 5 Anbissstellen haben. Eine Anbissstelle kann aus einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestehen. Wie bisher dürfen maximal 2 Handangeln gleichzeitig benutzt werden. Ebenso bleibt die maximale Zahl der Anbissstellen auf 6 begrenzt. Wird also mit 2 Handangeln geangelt, dürfen diese zusammen nicht mehr als 6 Anbissstellen aufweisen. (Zur Verdeutlichung: ein Wobbler mit 3 Drillingen hat 3 Anbissstellen)
- 3.6 Das Haltern von Fischen im Fanggewässer ist auf die geringste notwendige Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.

### **§4 Verbote**

- 4.1 Während unserer Vereinsveranstaltungen ist das Angeln in den Vereinsgewässern verboten.
- 4.2 Fischen von einem Boot (auch Belly-Boat) ist verboten!
- 4.3 Eisfischen ist verboten.
- 4.4 Anfüttern ist verboten.
- 4.5 Ausschneiden von Bäumen und Sträuchern ist verboten.
- 4.6 Offenes Feuer, Parties sowie Zelten in Obergrashof sind verboten.

### **§5 Arbeitsleistung**

- 5.1 Jedes aktive Mitglied hat einen Arbeitsdienst/Jahr mit Anwesenheitspflicht für die Dauer des Arbeitsdienstes zu leisten. Andernfalls ist eine Ersatzzahlung von 100.- € zu entrichten. Der Arbeitsdienst ist Bestandteil der Erlaubniskarte das bedeutet:  
Ohne Arbeitsdienst/Zahlung keine Erlaubniskarte.  
Das Fangbuch ist zum Arbeitsdienst mitzubringen (die Teilnahme wird darin vermerkt).

Schwerbehinderte werden nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises vom Arbeitsdienst befreit.

## **§6 Jugendgruppen**

- 6.1** Kinder unter 10 Jahren dürfen Angeln, wenn folgende Punkte erfüllt sind:  
Ein volljähriger Angler mit Fischerei- und Erlaubnisschein muss das Kind begleiten. Das Kind darf nur mit einer Angeldes erwachsenen Fischereischeininhabers angeln. Die maximale Anzahl von Angeldes Fischereischeininhabers muss hierbei berücksichtigt werden und darf nicht überschritten werden. Das Kind darf die Fischerei nicht rein selbständig ausführen und darf mit der Angel nicht alleine gelassen werden. Der volljährige Fischereischeininhaber muss direkten Einfluss auf die Handhabungen des Kindes haben und aktiv eingreifen können. Das Kind darf weder lebende Fische abködern noch sie betäuben und töten..
- 6.2** Ab dem 10. Lebensjahr benötigt jedes Kind einen Jugendfischereischein und einen Erlaubnisschein. Das Kind darf dann unter Aufsicht eines Fischereischein- und Erlaubnisscheininhabers selbständig und mit eigener Ausrüstung angeln.
- 6.3** Ab dem 14. Lebensjahr kann mit abgelegter Fischerprüfung und mit Erlaubnisschein ohne Aufsicht geangelt werden.

## **§7 Fangbuch**

- 2 Alle Fanglisten aus dem Fangbuch müssen sorgfältig ausgefüllt und bei der Kartenausgabe abgegeben werden. **Bei Nichtabgabe wird keine neue Erlaubniskarte erteilt.**

Stand:03/2019